

Satzung

**des Vereins
Gesellschaft zur Förderung des
Lehrstuhls für
Siedlungswasserwirtschaft
der Technischen Universität München,
e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft der Technischen Universität München, e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in München.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch

- die Förderung von Lehre und Forschung am Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit.

Die Förderung soll verwirklicht werden durch

- a) Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten
- b) die Publikationen von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Ergebnisse von Tagungen und Veranstaltungen, die vom Lehrstuhl und der Versuchsanstalt betreut oder mitausgerichtet werden
- c) Beihilfe für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten
- d) die Herausgabe der Schriftenreihe „Berichte aus der Siedlungswasserwirtschaft der Technischen Universität“
- e) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln
- f) Finanzierungsbeihilfe für Informationsreisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und für Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken
- g) Finanzierungsbeihilfe für Kolloquien und Symposien, die der Lehrstuhl ausrichtet
- h) Finanzierungsbeihilfe für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen ist auszuschließen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach §2 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Zustimmung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, dem Verein Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt aus dem Verein, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§6

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr stattfinden. Ort und Termin werden durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegen

Wahl des Vorstandes

(des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unter

Berücksichtigung des §7 Abs.2.)

Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes

Aufnahmeentscheidung nach §3

Ausschließung von Mitgliedern

Beschlussfassung über Satzungsänderung und

Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht

aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter.

Der Lehrstuhlinhaber des Fachgebietes Siedlungswasserwirtschaft der Technischen Universität München ist immer eines der Vorstandsmitglieder. Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

4) Der Vorstand kann einzelnen Beauftragten Vollmacht für Zweige der Geschäftsleitung erteilen.

§8

Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er besteht aus einem/einer am Lehrstuhl tätigen MitarbeiterIn des akademischen Mittelbaus und aus dem von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren berufenen Vertreter der kommunalen bzw. der freien Wirtschaft (Wiederwahl ist zulässig).

§9

Beantragung und Vergabe von Sachmitteln

Anträge auf Förderung von Lehr und Forschung am Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von §2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

Die vom Lehrstuhl beim Verein beantragten und bewilligten Mittel sind nur gemäß den Weisungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§10

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11

Auflösung

Der Verein kann nur auf Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingelegten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Technische Universität München, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Inkrafttreten

Im Anschluss an seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München übernimmt der Verein das ihm von verschiedenen Mitgliedern für Vereinszwecke zur Verfügung gestellte Vermögen und beginnt seine auf die Erfüllung dieser Zwecke gerichteten Tätigkeit.

München, den 02.Januar 2015

Eintragung in das Vereinsregister München am 19. August 1975

1. Änderung der Satzung am 10. August 1983
2. Änderung der Satzung am 16. August 1993
3. Änderung der Satzung am 02. Januar 2015